

CH_VB Ad 85.233 vom 9. März 1987

Bundesverwaltung, 1987-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_Ad_85.233

FR: CH_VB Ad 85.233 du 9 mars 1987

IT: CH_VB Ad 85.233 del 9 marzo 1987

Erwägungen

E. 9

mars 1987 les associations de jeunesses nous le demandent. Elle est donc véritablement dans l'intérêt du pays tout entier. C'est pourquoi je soutiendrai la motion du Conseil national et je vous engage à faire de même. Piller: Ich möchte doch noch kurz ein Argument bringen, das meines Erachtens für die Motion spricht. Der Bund unterhält trotz kantonaler Schulhoheit zwei technische Hochschulen. Wir wissen, dass auf dem Gebiete der Ingenieurwissenschaften die Studentenzahlen stagnieren. Wir haben zuwenig Ingenieure und bilden zuwenig Ingenieure aus. Ich stelle fest, dass beispielsweise gerade aus meinem Kanton Freiburg viele jungen Leute gerne Ingenieurwissenschaften studieren möchten, aber dass die Stipendien einfach nicht ausreichen, um nach Lausanne oder nach Zürich zu gehen. Sie wählen dann à contrecœur eine andere Studienrichtung. Ich finde, wenn der Bund schon das Prinzip der kantonalen Schulhoheiten durchbrochen und seit langem zwei technische Hochschulen übernommen hat, sollte der gleiche Bund auch die Möglichkeiten schaffen, dass alle jungen Schweizerinnen und Schweizer Zugang zu diesen technischen Hochschulen haben. Dies als Chancengleichheit einerseits, aber auch für unsere Wirtschaft, die Ingenieure dringend braucht. Ich bin überzeugt, dass diese Motion den richtigen Weg weist. Sie zwingt die Kantone, die Anpassungen vorzunehmen. Für mich, Herr Schmid, gilt der Satz «im Zweifel für den Föderalismus» auch, aber hier habe ich keinen Zweifel. Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen. Schmid: Gestützt auf Artikel 65 Absatz 1 des Geschäftsreglementes verlange ich eine getrennte Abstimmung. Bundesrat Cotti: Mein Vorgänger, Herr Egli, hat im Nationalrat - ich weiss nicht, Herr Schmid, ob in sehr feierlicher Art und Weise - der Motion im Namen des Bundesrates zugestimmt. Ich möchte hier dasselbe tun. Allerdings füge ich sofort bei - damit bei den sehr offenen Voten von vielen Mitgliedern dieses Rates keine allzu grossen Illusionen entstehen-, dass - Herr Jagmetti, Sie haben absolut recht - mit der Annahme der Motion wohl nicht gemeint ist, dass der Bundesrat - beziehungsweise das Parlament - freie Hand bekommt, nach Belieben schalten und walten und jedwelche Art der Harmonisierung herstellen zu können. Wir sind an einen sehr restriktiven Verfassungsartikel gebunden! Daran gibt es nichts zu rütteln, wir wollen schliesslich die Verfassung respektieren. Dabei kommt es nicht einmal so sehr darauf an, wie man die kürzliche Volksabstimmung interpretiert. Es gibt die einen, die sagen, dass das Volk damit eine weitergehende Kompetenzerteilung an den Bund gutgeheissen habe. Andere - ich gehöre zu ihnen - meinen eher, dass das Volk nicht eine völlige Zuteilung der Kompetenz an die Kantone gewollt habe; es habe vielmehr diese zweiteilige Kompetenz bestätigt, wobei aber - wie ich betonen möchte - nach Artikel 27quater BV die Hauptkompetenz bei den Kantonen liegt. Ich muss gewisse falsche Annahmen korrigieren: Wenn hier behauptet wurde, gewisse finanzschwache Kantone seien nicht in der Lage - Frau Bauer - zu tun, was für ihre Studenten nötig wäre, weil sie eben finanzschwach sind, so stimmt das absolut nicht. Wie aus den Zahlen ersichtlich,

kommt es bei gleicher Finanzstärke in den Kantonen zu Unterschieden in den Stipendienerteilungen von 1 zu 3. Das ist natürlich ein Preis, der bezahlt werden muss, wenn wir den Föderalismus bejahen: Die föderalistische Lösung lässt den Kantonen die politische Freiheit, grössere oder kleinere Stipendien zu gewähren. Das gehört einfach dazu! Man kann nur bedauern - und ich möchte das öffentlich tun -, dass gewisse Kantone im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit und ihrer Kompetenzen nicht weiterkommen. Dieses Bedauern darf und muss man ausdrücken. Das ändert aber nichts an der Fragwürdigkeit der Behauptung, dass die finanzschwachen Kantone nicht in der Lage wären, etwas mehr in Sachen Stipendien zu tun. Diese Idee muss man ein bisschen korrigieren, auch mit Bezug - Herr Schmid hat absolut recht - auf das Mitmachen des Bundes. Es wurde schon erwähnt: Der Bund gewährt Beiträge an die Kantone für Stipendien im Rahmen von 20 bis 60 Prozent - de 20 à 60 pour cent, Madame Bauer! -, und zwar abhängig von der Finanzstärke der Kantone. Ich kenne wenige oder möglicherweise keine anderen Bereiche, wo der Bund eine so krasse Unterscheidung unter den Kantonen, je nach Finanzstärke, macht. Das beweist doch, dass der Bund der Finanzstärke der einzelnen Kantone voll und ganz Rechnung trägt. Ich habe Ihnen das alles gesagt, um Ihnen darzutun, dass - auch wenn ich die Motion des Nationalrates befürworte - man sich nicht der Illusion hingeben darf, dass der Bundesrat, wenn die Motion überwiesen wird, eine Vorlage ausarbeiten wird, die eine vollkommene Harmonisierung vorsieht. Ganz im Gegenteil: Wir werden uns bewusst an die Schranken der Verfassung halten. Wir werden von den beschränkten Kompetenzen des Bundes Gebrauch machen, aber es wird rechtlich nicht sehr leicht sein, eine Harmonisierung zu fördern; viel weiter werden wir nicht kommen können. Ich möchte noch betonen, dass auch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren die Zielsetzungen dieser Motion befürwortet, und zwar ganz im Sinne meiner eben angestellten Überlegungen. Es ist sicher nicht so, dass die Erziehungsdirektoren, die vorsichtig über die kantonale Autonomie wachen, diese plötzlich dem Bund auf dem Servierbrett anbieten. Aber sie meinen doch, dass der Bund im Rahmen der gültigen Gesetzgebung einen Beitrag dazu leisten könne, diese Harmonisierung etwas zu favorisieren. Ich würde also sagen, dass es wirklich eine Frage der Grenzen und der Nuancen ist; in diesem Sinne habe ich das Votum der Erziehungsdirektoren verstanden. Deshalb kann ich Ihnen zum Schluss sagen, dass - ob Motion oder Postulat - der Bundesrat im Rahmen einer Botschaft ernsthaft versuchen wird, das Problem innerhalb der verfassungsmässigen Grenzen zu lösen. Je vous assure, Monsieur Flückiger, que nous allons préciser et aussi modifier certains aspects de l'ordonnance avant la présentation du projet de loi. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, der Motion zuzustimmen und zugleich diese absolut gleichgewichtige Betrachtung der Sachlage beizubehalten. Präsident: Wir stimmen ab. Ich stelle fest, dass Minderheit und Bundesrat für Überweisung als Motion sind, während die Mehrheit die Überweisung als Postulat befürwortet. Ständerat Schmid hat verlangt, dass punktweise abgestimmt wird. Diesem Antrag ist nicht widersprochen worden. Wir stimmen somit punktweise ab, jeweils ob Überweisung als Motion oder als Postulat. Abstimmung - Vote Ziff. 1 -Ch.1 Für die Überweisung der Motion 16 Stimmen Für die Überweisung als Postulat 22 Stimmen Ziff. 2-Ch.2 Für die Überweisung als Motion 17 Stimmen Für die Überweisung als Postulat 23 Stimmen Ziff. 3-Ch.3 Für die Überweisung als Motion 19 Stimmen Für die Überweisung als Postulat 20 Stimmen Ziff. 4-Ch.4 Für die Überweisung als Motion 18 Stimmen Für die Überweisung als Postulat 20 Stimmen Überwiesen als Postulat - Transmis comme postulat

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion des Nationalrates (Kommission für Wissenschaft und Forschung) Stipendien. Aenderung des Bundesgesetzes Motion du Conseil national (Commission de la science et de la recherche) Bourses d'étude. Révision de la loi In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1987 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 05 Séance Seduta Geschäftsnummer Ad 85.233 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 09.03.1987 - 18:15 Date Data Seite 54-58 Page Pagina Ref. No 20 015 363 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.